

Regierungsratsbeschluss

vom 20. Februar 2024

Nr. 2024/212

Leistungsvereinbarung Amt für Raumplanung - Verein Solothurner Wanderwege 2024

1. Ausgangslage

Gemäss dem Bundesgesetz über Fuss- und Wanderwege (FWG; SR 704) sind die Kantone für die Anlage und Erhaltung von Wanderwegen zuständig (Art. 6 FWG). Die Kantone ziehen bei der Aufgabenerfüllung private Fachorganisationen bei, welche vor allem die Fuss- und Wanderwegnetze fördern, und können diesen einzelne Aufgaben übertragen (Art. 8 FWG). In §100^{bis} des kantonalen Planungs- und Baugesetzes (PBG; BGS 711.1) ist festgehalten, dass der Kanton Erstellungs-, Markierungs- sowie Unterhaltsarbeiten gegen angemessene Entschädigung durch private Organisationen ausführen lassen kann.

Seit mehreren Jahren werden diese Arbeiten inklusive der Führung einer Geschäftsstelle, um administrative und koordinative Arbeiten zu erledigen, durch den Verein Solothurner Wanderwege ausgeführt und mittels Leistungsvereinbarung geregelt (vgl. Beschluss des Regierungsrates Nr. 2023/570 vom 4. April 2023). Mit der vorliegenden Leistungsvereinbarung zwischen dem Amt für Raumplanung und dem Verein Solothurner Wanderwege soll die Erfüllung dieser gesetzlichen Pflicht auch für das Jahr 2024 sichergestellt werden.

Durch die Kürzungen des Kantonsrates im Voranschlag 2024 des Amts für Raumplanung können für dieses Jahr dem Verein Solothurner Wanderwege anstelle der ursprünglich eingeplanten CHF 200'000.00 nur CHF 160'000.00 zugesichert werden. Diese Kürzung um CHF 40'000.00 hat zur Folge, dass der Verein seine Leistungen möglicherweise nicht im gewohnten Umfang erbringen kann und damit letztlich auch die sich aus dem Bundesgesetz über Fuss- und Wanderwege ergebenden Aufgaben nicht vollumfänglich wahrgenommen werden können.

2. Erwägungen

Der Kanton Solothurn entschädigt den Verein Solothurner Wanderwege mit einem Betrag von maximal CHF 160'000.00 für das Jahr 2024 für Markierungs- und Unterhaltsarbeiten sowie das Führen einer Geschäftsstelle. Der Verein hat kein Anrecht auf das Ausschöpfen dieses Betrags, nur die effektiven Leistungen werden verrechnet.

Die Kosten sind im Globalbudget «Raumplanung 2023 bis 2025» eingestellt und richten sich nach den mit dem Voranschlag 2024 durch den Kantonsrat gesprochenen Mitteln.

3. Beschluss

- 3.1 Der Chef des Amtes für Raumplanung wird ermächtigt, die Leistungsvereinbarung im Namen des Kantons Solothurn zu unterzeichnen.
- 3.2 Die Entschädigung für die erbrachten Leistungen gehen zu Lasten des Amtes für Raumplanung (Konto Nr. KA3635000 / A20406).



Andreas Eng
Staatsschreiber

Beilage

Leistungsvereinbarung zwischen dem Amt für Raumplanung (ARP) und dem Verein Solothurner Wanderwege (SOWW) für das Jahr 2024

Verteiler

Bau- und Justizdepartement
Amt für Raumplanung (2) (JHM/Ru)